

währleistet zugleich die zentrale Leitung und Planung in den Grundfragen, die notwendige Einheitlichkeit der Staatspolitik und die Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Erfordernisse bei der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium. Aufgaben und Befugnisse der ö. R. sind vor allem im GöV geregelt; sie sind von denen der örtlichen Volksvertretungen abgeleitet. Die ö. R. sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, soweit nicht die ausschließliche / Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Auf den konstituierenden Tagungen der örtlichen Volksvertretungen werden die ö. R. jeweils für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den anderen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Rates in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist der / Bürgermeister, in den Stadtbezirken der Stadtbezirksbürgermeister, in den Stadtkreisen und in Berlin der Oberbürgermeister. Die Vorsitzenden und Mitglieder der ö. R. üben diese Funktion in der Regel hauptamtlich aus; in kleineren Städten und Gemeinden ist die Mehrzahl der Ratsmitglieder ehrenamtlich tätig. Die ö. R. sind kollektiv arbeitende Organe. In ihren Sitzungen entscheiden sie durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind für die unterstellten Fachorgane, für die nachgeordneten Räte, für die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie für die Bürger im Verantwortungsbereich der ö. R. verbindlich. Die ö. R. haben die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Für die Tätigkeit des ö. R. ist jedes Ratsmitglied gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich.

Die Vorsitzenden leiten die Tätigkeit der ö. R. und organisieren deren kollektive Arbeit. Sie sind berechtigt, den Mitgliedern der Räte, den Leitern der Fachorgane, der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte / Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Die Mitglieder der Räte leiten die ihnen von den Räten übertragenen Verantwortungsbereiche. Sie gewährleisten, daß die Fachorgane sowie die dem Rat unterstellten

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Im Rahmen ihrer Kompetenz sind sie weisungsbefugt.

Die ö. R. bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachorgane, z. B. Plankommission, Bezirks- oder Kreisbauamt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Amt für Arbeit, und organisieren und kontrollieren deren Tätigkeit. Die Fachorgane sind für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der ö. R. verantwortlich und haben die Anleitung und Kontrolle der den ö. R. unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten. Auch die Fachorgane sind doppelt unterstellt: ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. (im Bezirk) dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan.

örtlicher Geltungsbereich / Geltungsbereich der Gesetze

örtliche Volksvertretungen - gewählte staatliche Vertretungskörperschaften in den politisch-territorialen Einheiten des sozialistischen Staates. Ö.V. sind Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, die als die gewählten staatlichen Machtorgane in ihrem Territorium wirken. Stellung und Tätigkeit der ö.V. sind vom Prinzip des / demokratischen Zentralismus bestimmt. Ö.V. in der DDR sind

- die Stadtverordnetenversammlung von Berlin und die Bezirkstage;
- die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und die Stadtbezirksversammlungen in Berlin;
- die Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirksversammlungen in den Stadtkreisen (die in Stadtbezirke untergliedert sind) und die Gemeindevertretungen.

Die wesentlichen Bestimmungen über Stellung, Aufgaben und Befugnisse der ö. V. sind in der / Verfassung der DDR und im GöV enthalten. „Die örtlichen Volksvertretungen verwirklichen unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit al-

Die örtlichen Volksvertretungen - Glieder einer einheitlichen sozialistischen Staatsmacht

**die Stadtverordnetenversammlung
der Bezirkstag
die Stadtverordnetenversammlung
die Stadtbezirksversammlung
der Kreistag
die Stadtverordnetenversammlung
die Gemeindevertretung**

- **in der Hauptstadt der DDR, Berlin**
- **im Bezirk**
- **im Stadtkreis**
- **im Stadtbezirk**
- **im Landkreis**
- **in der kreisangehörigen Stadt**
- **in der Gemeinde**